

## **Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg**

### **Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg**

Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 08.12.04 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Promotion**

Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht im ordentlichen Promotionsverfahren (§§ 2-20)

- a) den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
- b) den akademischen Grad eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. publ.).

Er kann diese Grade im außerordentlichen Verfahren (§ 21) ehrenhalber (Dr. rer. pol. h.c., Dr. rer. publ. h.c.) verleihen.

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

- (1) Der Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder eines Doktors der Staatswissenschaften wird aufgrund einer Prüfung verliehen.
- (2) Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) in deutscher oder englischer Sprache und einer mündlichen Prüfung.

#### **§ 3**

##### **Promotionskommission**

- (1) Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens im Sinne dieser Promotionsordnung ist die Promotionskommission des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg.
- (2) Der Fachbereichsrat wählt vier Fachbereichsmitglieder mit Promotionsrecht sowie zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe auf die Dauer von zwei Jahren in die Promotionskommission. Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Nichtstimmberechtigtes Mitglied der Promotionskommission ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Graduiertenzentrums gem. § 6 Abs. 1.

#### **§ 4**

##### **Betreuerinnen oder Betreuer**

- (1) Betreuerinnen oder Betreuer sind für die fachliche Be-

treuung und Förderung der ihnen zugeordneten Doktorandinnen und Doktoranden verantwortlich (vgl. § 7 Abs. 8). Sie sind i. d. Regel auch Gutachterinnen oder Gutachter im Promotionsverfahren. Betreuerinnen und Betreuer können sowohl Erst- als auch Zweitbetreuer sein.

- (2) Erstbetreuerinnen oder Erstbetreuer müssen Fachbereichsmitglieder mit Promotionsrecht sein. Zweitbetreuerinnen oder Zweitbetreuer müssen das Promotionsrecht haben.

#### **§ 5**

##### **Promotionskollegs**

- (1) Promotionskollegs dienen der gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg. Promotionskollegs sind für die fachspezifische Durchführung des Promotionsstudiums gemäß § 9 verantwortlich. Jedes Mitglied des Fachbereichs mit Promotionsrecht hat das Recht, einem Promotionskolleg anzugehören. Der Fachbereichsrat bestimmt über die Zuordnung neuer Mitglieder zu den Promotionskollegs.
- (2) Promotionskollegs umfassen mindestens drei Betreuerinnen oder Betreuer und deren Doktorandinnen und Doktoranden.
- (3) Doppelmitgliedschaften von Betreuerinnen oder Betreuern in Promotionskollegs sind möglich. Ist eine Betreuerin oder Betreuer Mitglied in mehreren Promotionskollegs, so hat diese bzw. dieser in Absprache mit den jeweiligen Doktorandinnen oder Doktoranden die Möglichkeit, die Doktorandin bzw. den Doktoranden einem Promotionskolleg zuzuordnen.
- (4) Promotionskollegs werden auf Antrag durch den Fachbereichsrat eingerichtet. Dem Antrag ist ein Konzept für die inhaltliche und formale Gestaltung der fachspezifischen Veranstaltungen des Promotionsstudiums gemäß § 9 beizufügen. Jedes Promotionskolleg wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Interessen des Promotionskollegs vertritt.
- (5) Nach jeweils drei Jahren haben die Promotionskollegs dem Fachbereichsrat über ihre Arbeit zu berichten.

#### **§ 6**

##### **Graduiertenzentrum**

- (1) Dem Graduiertenzentrum gehören die Promotionskommission und die Promotionskollegs an. Dem Graduiertenzentrum steht eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender vor, die bzw. der aus dem Kreis der Sprecherinnen und Sprecher der Promotionskollegs

vom Fachbereichsrat für die Amtszeit von drei Jahren gewählt wird.

- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende nimmt die Interessenvertretung in Bezug auf die Ausbildung der Doktorandinnen und Doktoranden am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Lüneburg wahr.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für Durchführung des fachübergreifenden Teils des Promotionsstudiums gemäß § 9 verantwortlich.

## **§ 7**

### **Zulassung**

- (1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt voraus:
  - a) Für den Dr. rer. pol. das Bestehen einer wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Diplom- oder Masterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die mit einem gehobenen Prädikat abgeschlossen sein muss.
  - b) Für den Dr. rer. publ. das Bestehen einer rechts- oder geschichtswissenschaftlichen Diplom-, Staats- oder Masterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die mit einem gehobenen Prädikat abgeschlossen sein muss.
- (2) Wer nicht den Abschluss eines universitären Studiengangs nachweist, muss statt dessen
  - a) ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit herausragendem Prädikat abgeschlossen haben und
  - b) die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen, was in der Regel durch qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines zweisemestrigen Studiums der für das Vorhaben relevanten Fächer am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie durch eine qualifizierte Abschlussprüfung erfolgt. Die Abschlussprüfung wird durch drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die am Fachbereich zu Prüferinnen und Prüfern bestellt sind und durch die Promotionskommission bestimmt werden, abgenommen. Prüfungsgegenstand ist der Inhalt des zweisemestrigen Studiums. Die Prüfung ist mündlich und dauert 90 Minuten. Sie kann einmal wiederholt werden.
- (3) Als gehobenes Prädikat nach Abs. 1 Buchstabe a ist eine Gesamtnote der Prüfung von 2,5 oder besser, im Falle der Rechtswissenschaften von 3,0 oder besser anzusehen.
- (4) Als herausragendes Prädikat nach Abs. 2 Buchstabe a ist eine Gesamtnote der Prüfung von 1,5 oder besser anzusehen, sofern sie von nicht mehr als 5 v. H. der jeweiligen Teilnehmer des Prüfungsjahrgangs erreicht wurde.
- (5) Von den Erfordernissen von Abs. 1, 2b und 3 kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen Befreiung bewilligen.
- (6) Hat sich die Bewerberin oder der Bewerber bereits einmal ohne Erfolg einer Doktorprüfung unterzogen, so wird ihr oder ihm die Zulassung zum Promotionsverfahren versagt.
- (7) Über die Zulassung entscheidet die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Fachbereichsmitglied mit Promotionsrecht.
- (8) Die Zulassung ist auf sechs Jahre befristet. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet die Promotionskommission im Einvernehmen mit dem Promotionskolleg der Doktorandin bzw. des Doktoranden und der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer oder, sollte das Promotionskolleg nicht mehr bestehen, die Promotions-

kommission im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer über die Verlängerung der Zulassung.

- (9) Mit der Zulassung zur Promotion werden der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Promotionskommission eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer zugeordnet, die oder der Mitglied eines Promotionskollegs sein muss. Die Doktorandin oder der Doktorand hat hierbei ein Vorschlagsrecht. Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer, die oder der über das Promotionsrecht verfügen muss, werden im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden durch das Promotionskolleg bestimmt. Die Zuordnung kann durch die Promotionskommission auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden nach Zulassung zur Promotion geändert werden.
- (10) Nach Ablauf von sechs Semestern nach Zulassung zum Promotionsverfahren berichtet die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Doktorandin oder des Doktoranden der Promotionskommission über den Stand des Dissertationsvorhabens, einschließlich der erfolgreichen Teilnahme am Promotionsstudium gemäß § 9. Liegen die nach § 9 erforderlichen Leistungen nicht vor, kann die Promotionskommission die Zulassung zum Promotionsverfahren aufheben.

## **§ 8**

### **Zulassungsantrag**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist von der Bewerberin oder dem Bewerber bei der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
  - a) Ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf, der über Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt.
  - b) Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- oder Hochschulprüfungen in beglaubigten Kopien.
  - c) Eine schriftliche Einverständniserklärung von der durch die Bewerberin bzw. den Bewerber gewünschten Erstbetreuerin bzw. von dem gewünschten Erstbetreuer.

## **§ 9**

### **Promotionsstudium**

- (1) Zugelassene Doktorandinnen und Doktoranden müssen sich zum Promotionsstudium an der Universität Lüneburg immatrikulieren. Sie haben innerhalb von sechs Semestern nach der Zulassung zur Promotion ein Promotionsstudium zu absolvieren. Durch die Teilnahme an Vorlesungen und Seminaren soll eine über das Diplom- bzw. Masterstudium hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung gewährleistet werden.
- (2) Das Promotionsstudium gliedert sich gemäß der Anlage 1 in einen fachübergreifenden Teil und einen fachspezifischen Teil.
- (3) Nach Ende des zweiten Semesters berichtet die Doktorandin oder der Doktorand seinem Promotionskolleg über sein geplantes Dissertationsvorhaben. Das Promotionskolleg prüft die Erfolgsaussichten. Befindet die Mehrheit der Betreuerinnen oder Betreuer des Promotionskollegs die Fortführung des Dissertationsvorhabens für nicht sinnvoll, bekommt die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit einer zweiten Präsentation nach Ablauf des dritten Semesters. Lässt sich in dieser Präsentation noch immer kein Grund für eine sinnvolle Fortführung des

Vorhabens erkennen, wird der Doktorandin bzw. dem Doktorand vom Promotionskolleg im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer empfohlen, das Vorhaben und das Promotionsstudium zu beenden und vom Promotionsverfahren nach § 12 zurückzutreten.

- (4) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheiden die Betreuerinnen und Betreuer des Promotionskollegs der Doktorandin oder des Doktoranden mit einfacher Mehrheit. An anderen Universitäten erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen der Universität Lüneburg mindestens vergleichbar sind.
- (5) Das Graduiertenzentrum und die Promotionskollegs bescheinigen den Doktorandinnen oder Doktoranden in geeigneter Form jeweils die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen des Promotionsstudiums.

### § 10

#### Verfahrensregelungen

- (1) Der Fachbereichsrat hat zu entscheiden über:
  - Die Einrichtung und Zuweisung neuer Mitglieder im Einvernehmen mit den Beteiligten eines Promotionskollegs nach § 5.
  - Annahme der Arbeit nach § 16 Abs. 9.
  - Verleihung einer Ehrenpromotion nach § 21.
  - Feststellung einer Täuschung nach § 24.
- (2) Das Promotionskolleg hat zu entscheiden über:
  - Die Verlängerung der Zulassung zur Promotion nach § 7 Abs. 7 in Einvernehmen mit der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer.
- (3) Zu den Aufgaben der Promotionskommission gehören sämtliche anderen Verfahrensschritte, insbesondere die
  - Entscheidung über die Zulassung zur Promotion nach § 7 Abs. 6;
  - Entscheidung über die Zulassung zur Promotion in Ausnahmefällen;
  - Entscheidung über die Verlängerung der Zulassung zur Promotion in Ausnahmefällen nach § 7 Abs. 7;
  - Benennung der Gutachterinnen oder Gutachter entsprechend § 14 Abs. 1 und 3;
  - Zulassung von Gutachterinnen oder Gutachtern nach § 14 Abs. 1 letzter Satz;
  - Einsetzung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Graduiertenzentrums beobachtet die laufenden Dissertationen und deren Betreuung im Fachbereich und berichtet jährlich dem Fachbereichsrat über den Stand der Dissertationsvorhaben.

### § 11

#### Einreichen der Dissertation

Die Dissertation ist in drei Exemplaren der Promotionskommission einzureichen. Ein Exemplar der Dissertation bleibt bei den Akten des Fachbereiches. Beizufügen sind:

1. Eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg die Doktorandin oder der Doktorand sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat.
2. Eine Erklärung darüber, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer abweichenden Fassung noch keiner anderen Fakultät oder Hochschule vorgelegen hat.
3. Eine Versicherung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation mit dem Titel: ... selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe

verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autorinnen oder Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“

4. Eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Dissertation.
5. Die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium nach § 9 Abs. 5.

### § 12

#### Rücktritt vom Promotionsverfahren

Die Doktorandin oder der Doktorand kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange die Dissertation weder abgelehnt ist noch die mündliche Prüfung begonnen hat.

### § 13

#### Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus dem Gebiet der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für den Dr. rer. pol. oder der Rechtswissenschaften oder Geschichtswissenschaft für den Dr. rer. publ. zu wählen.
- (2) Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein.
- (3) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach § 11 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (4) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Doktorandin oder diesem Doktoranden zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 3 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Doktorandinnen oder des Doktoranden sowie der Erstgutachterin oder des Erstgutachters von der Promotionskommission förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden ein gemeinsamer Prüfungsausschuss sowie gemeinsame Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt.

### § 14

#### Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation

- (1) Erst- und Zweitgutachterinnen oder -gutachter der Dissertation werden von der Promotionskommission im Einvernehmen mit diesen bestimmt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden steht dabei ein Vorschlagsrecht zu. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss Fachbereichsmitglied mit Promotionsrecht sein. In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter mit Promotionsrecht eines anderen Fachbereiches bestimmen. Fachbereichsmitglieder mit Promotionsrecht können während eines Zeitraumes von zwei Jahren

nach ihrem Weggang vom Fachbereich als Erstgutachter oder Erstgutachterin herangezogen werden; nach Ablauf dieser Frist bedarf es dazu einer Genehmigung durch die Promotionskommission.

- (2) Berührt das Thema der Dissertation das Lehrgebiet eines anderen Fachbereiches, so kann die Promotionskommission ein Mitglied mit Promotionsrecht dieses Fachbereiches um das Zweitgutachten über die Dissertation bitten. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission kann auch ein Mitglied mit Promotionsrecht des Lehrkörpers einer anderen Hochschule um das Zweitgutachten über die Dissertation bitten.

## **§ 15**

### **Beurteilung der Dissertation**

Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat einen Bericht (Gutachten) über die Dissertation zu erstellen. Sie oder er hat darin vorzuschlagen, die Dissertation anzunehmen, abzulehnen oder zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben. Wird die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ist eine Note gemäß § 19 für die Arbeit anzugeben.

## **§ 16**

### **Annahme oder Ablehnung der Dissertation**

- (1) Haben die Gutachterinnen oder die Gutachter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so lässt die Promotionskommission den Fachbereichsmitgliedern mit Promotionsrecht eine Mitteilung über das Ergebnis der Begutachtung zugehen mit dem Bemerkung, dass die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen (Auslegungsfrist) im Dekanat ausliegt.
- (2) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb dieser Frist kein Fachbereichsmitglied mit Promotionsrecht einen schriftlich gegen die Annahme begründeten Einspruch erhebt.
- (3) Die Fachbereichsmitglieder mit Promotionsrecht können eine Stellungnahme zu der Dissertation abgeben.
- (4) Der Doktorandin oder dem Doktoranden sind die Gutachten und ggf. weitere Stellungnahmen zur Dissertation mit Ablauf der Auslegungsfrist bekannt zugeben.
- (5) Wird Einspruch erhoben, so beschließen die Gutachterinnen oder die Gutachter über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung.
- (6) Haben die Gutachterinnen oder die Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie abgelehnt.
- (7) Wird eine zur Umarbeitung an die Doktorandin oder an den Doktoranden zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist gemäß § 11 Abs. 3 von neuem eingereicht, so müssen die Gutachterinnen oder die Gutachter sie für abgelehnt erklären.
- (8) Können sich die Gutachterinnen oder die Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Arbeit nicht einigen, so ordnet die Promotionskommission eine weitere Begutachtung an. Votieren zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Annahme der Arbeit, so ist nach Abs. 1 - 4 zu verfahren.
- (9) Ergibt sich, dass zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung oder Umarbeitung vorschlagen, so entscheidet der Fachbereichsrat über Annahme, Umarbeitung oder Ablehnung der Promotion.
- (10) Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (11) Die Originale der Gutachten bleiben bei den Akten des Fachbereiches.

## **§ 17**

### **Mündliche Prüfung (Disputation)**

- (1) In der mündlichen Prüfung (Disputation) soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Diskus-

sion zu führen und sich mit Kritik an der Dissertation wissenschaftlich auseinander zu setzen. Die Prüfung erfolgt als Disputation.

- (2) Die Promotionskommission setzt für die mündliche Prüfung (Disputation) einer jeden Doktorandin oder eines jeden Doktoranden einen Prüfungsausschuss ein. Ihm gehören drei Mitglieder (Prüferinnen oder Prüfer) an. Mitglieder sind in der Regel die beiden Gutachterinnen oder Gutachter und ein weiteres Mitglied des Fachbereiches mit Promotionsrecht. Mitglieder anderer Fachbereiche oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule können ebenfalls als Prüferin oder Prüfer bestellt werden, solange diese ein Promotionsrecht haben. Den Vorsitz übernimmt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter.
- (3) Die Promotionskommission legt den Termin für die mündliche Prüfung (Disputation) fest. Sie findet frühestens vier Wochen, spätestens jedoch vier Monate nach Ende der Auslegungsfrist nach § 16 Abs. 1 statt. Im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden kann von dieser Terminregelung abgewichen werden. Hierzu ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine schriftliche Einverständniserklärung abzugeben.
- (4) Die mündliche Prüfung (Disputation) ist hochschulöffentlich. Mit Fragerecht können alle Mitglieder des Fachbereiches mit Promotionsrecht, die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches sowie die externen Gutachterinnen oder Gutachter teilnehmen.
- (5) Die mündliche Prüfung (Disputation) soll nicht länger als zwei Stunden (120 Minuten) dauern. Sie beginnt mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von 15 bis 20 Minuten Dauer über ihre oder seine Dissertation; das schließt die Möglichkeit einer Auseinandersetzung mit Kritik aus Gutachten oder Stellungnahme ein. Die Leitung der Disputation hat die Erstgutachterin oder der Erstgutachter.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung (Disputation) ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (7) Ist die mündliche Prüfung (Disputation) nicht bestanden, so kann sie binnen Jahresfrist, frühestens aber nach sechs Monaten, wiederholt werden. Das Nichtbestehen ist schriftlich zu begründen.

## **§ 18**

### **Gesamtergebnis**

Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis für die mündliche Prüfung (Disputation). Ist die mündliche Prüfung (Disputation) bestanden, legt der Prüfungsausschuss aus den Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung (Disputation) die Gesamtnote fest.

## **§ 19**

### **Gesamtnote und Mitteilung**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation das doppelte Gewicht. Die Gesamtnote kann lauten: ausgezeichnet (summa cum laude; 0 bis 0,5), sehr gut (magna cum laude; 0,6 bis 1,5), gut (cum laude; 1,6 bis 2,5), befriedigend (rite; 2,6 bis 3,5).
- (2) Die Note für die Dissertation und die mündliche Prüfung (Disputation) sowie das Gesamtergebnis werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.
- (3) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 20**

**Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist grundsätzlich zu veröffentlichen. Eine auf Grund von Auflagen der Gutachterinnen und Gutachter geänderte Fassung ist diesen vor Drucklegung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Publikationsvorlage, einschl. Titelblatt gemäß Anlage 2, ist der ersten Gutachterin bzw. dem ersten Gutachter vor der Publikation zur Revision vorzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat den unterschriebenen Revisionschein der Promotionskommission einzureichen; diese erteilt die Publikationsgenehmigung.
- (3) Für die Veröffentlichung gelten die „Allgemeinen Richtlinien des Senats über die Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung von Pflichtexemplaren“.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung bei der Schriftenstelle der Universitätsbibliothek eingereicht werden. Ausnahmsweise kann die Promotionskommission die Ablieferungsfrist verlängern. Hierzu bedarf es eines von der Doktorandin oder dem Doktoranden vor Ablauf der Jahresfrist gestellten begründeten Antrages.

**§ 21**

**Ehrenpromotion**

- (1) Der Fachbereichsrat kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Verdienste den Dr. rer. pol. h.c. und den Dr. rer. publ. h.c. verleihen.
- (2) Der Fachbereichsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten ihn annehmen.

**§ 22**

**Vollzug der Promotion und Ehrenpromotion**

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle ihr oder ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde, die nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt wird.
- (2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen, indem die Urkunde von der Dekanin oder dem Dekan überreicht wird. In der Urkunde sind die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten zu würdigen.
- (3) Vor Aushändigung der Promotionsurkunde darf der Doktorgrad nicht geführt werden.

**§ 23**

**Promotionsregister**

Der Fachbereich führt ein Promotionsregister, in das der Name, der Geburtstag und Geburtsort der oder des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachterinnen und Gutachter, der Tag der mündlichen Prüfung (Disputation), die Namen der Mitglieder des Prü-

fungsausschusses, die Gesamtnote und der Tag der Promotion eingetragen werden.

**§ 24**

**Täuschung**

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Führung akademischer Grade kann der Fachbereichsrat die Promotion für ungültig erklären, wenn die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder wenn wesentliche Voraussetzungen zur Promotion auf Grund von Angaben der Doktorandin oder des Doktoranden irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

**§ 25**

**Erneuerung der Promotionsurkunde**

Der Fachbereich kann die Promotionsurkunde frühestens bei der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern.

**§ 26**

**Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

- (1) Die vorliegende Promotionsordnung tritt zum 01.10.2005 in Kraft.
- (2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit laufenden Arbeitsverträgen sowie die Doktorandinnen und Doktoranden, die am Tage der Bekanntmachung zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können zwischen alter und neuer Promotionsordnung wählen.

ANLAGE 1  
(zu § 9 Abs. 2)

**Empfehlung für Aufbau und Gliederung des Promotionsstudiums**

<b>1. - 2. Semester</b>	SWS
fächerübergreifender Teil (Graduiertenzentrum) Wissenschaftstheorie und Wissenschaftspraxis	maximal 2
fachspezifischer Teil (Promotionskollegs) Vorlesungen und Seminare	mindestens 2
<b>3. - 4. Semester</b>	SWS
fachspezifischer Teil (Promotionskollegs) Vorlesungen und Seminare	mindestens 2
<b>5. - 6. Semester</b>	SWS
fachspezifischer Teil (Promotionskollegs) Vorlesungen und Seminare	mindestens 2

**ANLAGE 2**  
(zu § 20 Abs. 2)

**ANLAGE 3**  
(zu § 21 Abs. 1)

**Muster des Titelblattes der Dissertation**

**(Vorderseite)**

.....  
 (Titel der Dissertation)

Vom Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
 der Universität Lüneburg

zur Erlangung des Grades  
 Doktorin/Doktor der Wirtschafts- und  
 Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)  
 Doktorin/Doktor der Staatswissenschaften (Dr. rer. publ.)\*  
 genehmigte

Dissertation

von

.....

aus

.....  
 (Geburtsort)

**(Rückseite)**

Eingereicht am:  
 .....

Mündliche Prüfung am:  
 .....

Gutachterin/Gutachter:  
 .....

Prüfungsausschuss:  
 .....

Erschienen unter dem Titel:  
 .....

.....  
 Druckjahr:  
 .....

in / im (bei):  
 .....

.....

Bd. ....Heft .....Seite  
 .....(Ort) 19 .....

\*) Zutreffendes einsetzen.

**Muster der Promotionsurkunde**

Universität Lüneburg

Der Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
 der Universität Lüneburg

verleiht unter der Präsidentschaft von .....

und unter dem Dekanat von .....

Frau/Herrn\*) .....

(Titel, Name)

aus.....

(Geburtsort)

den Grad

einer Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
 (Dr. rer. pol.)\*

eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
 (Dr. rer. pol.)\*

einer Doktorin der Staatswissenschaften (Dr. rer. publ.)\*

eines Doktors der Staatswissenschaften (Dr. rer. publ.)\*

nachdem er/sie im ordnungsgemäßen  
 Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....

(Thema)

sowie durch die mündliche Prüfung am .....  
 die wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat und  
 ihr/ihm dabei das Gesamtprädikat\*\*)

.....

erteilt wurde.

(Siegel) Lüneburg, den .....

.....

Die Präsidentin/Der Präsident\*) Die Dekanin/Der Dekan\*)

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\*\*) „summa cum laude“ oder „mit Auszeichnung“ (0), „magna cum laude“ oder „sehr gut“ (1), „cum laude“ oder „gut“ (2), „rite“ oder „genügend“ (3). Die deutsche oder lateinische Bezeichnung ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten zu verwenden.